



Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Herrn
Franz Riscop MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Dienstgebäude:

- Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf
 Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon

(02 11) 8 37 - 04

Durchwahl

(02 11) 8 37 - 4579

Datum

4. März 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 2.2101(1996)

Betr.: Parlamentarische Beratung des Haushaltsentwurfs 1996;
hier: Erledigung von Aufträgen aus dem Berichterstatter-
gespräch zum Einzelplan 15

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

im Berichterstattergespräch zum Einzelplan 15 am 16. Januar 1996 war von Vertretern meines Hauses zugesagt worden, noch ergänzend Stellung zu nehmen zu Fragen der Nutzung von Schloß Augustusburg und der Zuschüsse an Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Zu Ihrer Unterrichtung überreiche ich einen Vermerk mit den von Ihnen erbetenen Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ilse Brusis)

Vermerk:

Betreff: **Parlamentarische Beratung des Haushaltsentwurfs 1996;**

hier: **Erledigung von Aufträgen aus dem Berichterstattergespräch vom 16. Januar 1996**

I. Benutzungsgebühren für kulturelle Veranstaltungen und diplomatische Empfänge

(Kapitel 15 300 Titel 124 20, S. 98 des Haushaltsplans)

Die Nutzung der Schlösser Augustusburg und Falkenlust ist durch Benutzungsordnung vom 1. August 1986 (MBl.NW. 1986 S. 1544) geregelt. Beide Schlösser sind nach der Benutzungsordnung primär als Museen zu nutzen.

Der Regierungspräsident Köln kann in Ausnahmefällen die Vermietung des Schlosses Augustusburg zulassen, wenn sie **kulturellen Veranstaltungen** von überörtlicher Bedeutung und Vereinigungen mit satzungsgemäßer kultureller Zielsetzung oder der Veranstaltung von Konzerten dient, die dem kulturgeschichtlichen Charakter des Schlosses angemessen sind". Die Vermietung ist nach der Benutzungsordnung auf jährlich 24 Schloßkonzerte und 8 sonstige Veranstaltungen beschränkt. In den Monaten November bis April ist die Überlassung ausgeschlossen.

Die Miethöhe ist in der Benutzungsordnung mit mindestens 3.000,00 DM pro Tag für die Haupträume festgelegt. In Einzelfällen sind Ermäßigungen möglich. Daneben wird der Aufwand für Beleuchtung, Reinigung und den Ordnungs- und Wachdienst nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.

Für den Ausfall an Eintrittsgeldern wird gesondert eine Pauschale von 500,00 DM täglich berechnet.

Für die Nutzung des Schlosses Augustusburg für **diplomatische Empfänge** des Bundes gilt die zwischen dem Bund und dem Land geschlossene Vereinbarung vom 18.4./26.4.1984. Hiernach wird von der Erhebung einer Nutzungsgebühr abgesehen. Der Bundesregierung werden jedoch auch die tatsächlich angefallenen Kosten für Strom, Heizung und Personaleinsatz in Rechnung gestellt.

Für den Ausfall an Eintrittsgeldern wird ebenfalls ein Pauschalbetrag von 500,00 DM berechnet.

II. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(Kapitel 15 610, S. 114 bis 119 des Haushaltsplans)

Zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Verpflichtungen des Landes gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die beigefügte Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2419 der Abgeordneten Jarka Pazdziora-Merk, SPD, vom 27. Mai 1994 verwiesen werden.

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen (Titel 684 11)

Die Dotationsfestsetzung im Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 löste die sich aus Artikel 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung ergebenden verfassungsrechtlichen Verpflichtungen des Staates ein, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung bestehenden, auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen fortzuführen oder abzulösen. Der Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen hat die auf Gesetz beruhenden Staatsleistungen für sogenannte kirchenregimentliche Zwecke auf der Basis des Ansatzes in dem Staatshaushalt 1930 in der Form einer festen Dotation zusammengefaßt, an die finanziellen und sozialen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses angepaßt und für die Zukunft durch eine vertragliche Anpassungsregelung entsprechend dynamisiert.

Heute leistet das Land Nordrhein-Westfalen die in der Gesamtdotation für die Evangelischen Kirchen der altpreußischen Union auf den Bereich der heutigen Landeskirchen entfallende Teildotation.

Soweit sich bei den Evangelischen Landeskirchen Sachverhalte geändert haben, die nach dem Kirchenvertrag von 1931 für die ursprüngliche Festlegung der Höhe der Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke maßgeblich gewesen sind, ist diesen Sachverhaltsänderungen Rechnung getragen worden. Das geschah durch die Umstellung der Verteilung der Dotationen aus dem Vertrag von 1931 an die Evangelischen Landeskirchen auf die nach 1945 zustandegekommene neue kirchliche Organisationsstruktur.

In der unterschiedlichen Höhe der Staatsleistungen spiegeln sich die Unterschiede bei den Tatbeständen wider, die der Grund für die Ausgleichsverpflichtungen gewesen sind. Der Grundsatz einer Anpassung an die Veränderung der Verhältnisse wird in der Form einer Dynamisierungsregelung berücksichtigt. Sie erfolgt auch heute durch diese Dynamisierungsregelung.

Zuschüsse an die Katholische Kirche (Titel 684 12)

Der Sachverhalt, der den Staatsleistungen an die Erzdiözesen und Diözesen für sogenannte kirchenregimentliche Zwecke zugrunde liegt, ist der staatliche Zugriff auf das Kirchenvermögen als Entschädigungsgut für linksrheinische Gebietsverluste der Landesherren im frühen 19. Jahrhundert aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. Die weltliche Gewalt, die sich kirchliches Vermögen angeeignet hatte, übernahm in der Form spezieller rechtlicher Regelungen die Gewähr für die finanzielle Ausstattung bestimmter kirchlicher Zwecke. Die in diesem Zusammenhang bis heute als Legitimationsgrundlage fungierende Schlüsselbestimmung ist Artikel 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803. Die seit 1817 zustande gekommenen Konkordate haben die aus dem Reichsdeputationshauptschluß gegebenen staatlichen Verpflichtungen konkretisiert und spezialisiert. Diese neuen Verpflichtungen sind an die Stelle der bisherigen Dotationsverpflichtungen unmittelbar aus dem Reichsdeputationshauptschluß getreten. Die im Reichsdeputationshauptschluß niedergelegten Verbindlichkeiten zur Ausstattung der diözesankirchlichen Institute sind durch Novation erloschen. Allein maßgebend waren fortan die bis zu der Neugestaltung der Diözesanverhältnisse zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche. Diese sind dann vielfach wiederum durch die in der Weimarer Zeit und danach zustande gekommenen neueren Konkordate ersetzt worden.

Zur Frage einer Änderung dieser Rechtsverhältnisse ist zusammenfassend festzustellen, daß eine einseitige Beendigung durch das Land nicht möglich und eine pauschalierte Ablösung für die Zukunft derzeit nicht finanzierbar ist.

Beteiligung des Landes an Personalentscheidungen der Kirchen

Nach den staats- und kirchenrechtlichen Regelungen besteht eine Beteiligungsmöglichkeit des Landes bei der Besetzung höherer kirchlicher Ämter.

27.05.1994

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2419
der Abgeordneten Jarka Pazdziora-Merk SPD
Drucksache 11/6701

Zahlungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kirchen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2419 vom 2. Februar 1994:

Die Artikel 137 und 138 (1) der Weimarer Verfassung, die die Trennung von Kirche und Staat festschreiben, sind gemäß Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes. Artikel 138 (1) besagt: "Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch Landesgesetzgebung abgelöst."

Es besteht also der grundgesetzliche Auftrag, die Trennung von Staat und Kirche zu vollenden.

Bei meinen Kontakten mit den Bürgerinnen und Bürgern habe ich Unmut darüber festgestellt, daß es neben der Kirchensteuer auch noch ein undurchschaubares Geflecht von Zahlungen der öffentlichen Hand an die Kirchen¹ gibt.

Die Kirchensteuerzahler gehen verständlicherweise davon aus, daß mit ihren Kirchensteuern z.B. auch die Gehälter der Bischöfe und kirchliche soziale Einrichtungen bezahlt werden. Nach meinen Recherchen ist es aber statt dessen so, daß die Kirchen über die staatlich erhobene Kirchensteuer hinaus Zuwendungen, Zuschüsse und Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden in erheblichem Umfang erhalten, aus denen z.B. auch die Gehälter der Bischöfe und die Theologenausbildung gezahlt werden.

¹ Religionsgesellschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen anerkannt sind.

Datum des Originals: 25.05.1994/Ausgegeben: 01.06.1994

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Ich bitte die Landesregierung daher um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Da ich vermute, daß es möglicherweise schwierig und aufwendig sein könnte, die Transferleistungen des Landes an die Kirchen für einen definierten Zeitraum im Rahmen dieser Kleinen Anfrage exakt festzustellen, bitte ich für diese Fälle zumindest um die Angabe der Rechtsgrundlagen, nach denen Zahlungen des Landes an die Kirchen erfolgen und um Angaben zur Größenordnung der Zahlungen (bzw. geldwerten Leistungen).

1. Welche Zahlungen (Zuwendungsform und Größenordnung) leistet das Land Nordrhein-Westfalen jährlich an die Kirchen aufgrund der geltenden Konkordate und vergleichbarer Abmachungen?
2. Welche Zahlungen (Zuwendungsform und Größenordnung) leistet das Land Nordrhein-Westfalen jährlich an die Kirchen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen (auch Reichsrecht, das als Landesrecht NRW weitergilt)?
3. Welche Zahlungen (Zuwendungsform und Größenordnung) leistet das Land Nordrhein-Westfalen jährlich an die Kirchen freiwillig ohne gesetzliche Verpflichtungen?
4. Welche sonstigen Zahlungen, Leistungen und geldwerte Leistungen (insbesondere Kirchenbaulasten, Theologenausbildung, Steuer- und Gebührennachlässe usw.) des Landes Nordrhein-Westfalen kommen jährlich den Kirchen zugute?

Antwort des Kultusministeriums vom 25. Mai 1994 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Ministerium für Bauen und Wohnen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr:

Die zu Fragen 1 bis 3 genannten Zahlungen wurden aus dem Haushalt des Kultusministeriums - Kapitel 05 610 - geleistet.

Zur Frage 1

An die Evangelischen Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe wurde 1993 7 140 411 DM Dotationen und 180 874,39 DM Zuschüsse nach dem Kataster gezahlt.

Bei der Zahlung der Dotationen handelt es sich um staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland

und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GVNW S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GVNW S. 205).

Die Zahlungen nach dem Kataster sind persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation (aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931) zu leisten sind.

Die Erzdiözesen und Diözesen erhielten 1993 9 267 725 DM Dotationen und 779 999,03 DM Zuschüsse nach dem Kataster. Bei den Dotationen handelt es sich um staatsrechtliche Verpflichtungen aufgrund des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 151) und des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GVNW 1957 S. 19 und S. 41):

Die Zahlungen nach dem Kataster sind persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Zur Frage 2

Neben den Zahlungen der Dotationen und den Zahlungen nach dem Kataster, die sowohl teilweise nach Konkordatsvorschriften als auch nach geltendem Landesrecht zu zahlen sind, leistet das Land Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Besoldung der Ruhestandspfarrer und Pfarrerkandidaten im Bereich der Evangelischen und der Katholischen Kirche. (Im Bereich der Evangelischen Kirche wurden hier 1993 7 Mio DM und im Bereich der Katholischen Kirche 1993 11 800 000 DM gezahlt) Es handelt sich hierbei um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Verfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Die Lippische Landeskirche erhält einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 50 000 DM. Hierbei handelt es sich um eine staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Sowohl an die Evangelische als auch an die Katholische Kirche werden zur Zeit jährlich je 1,1 Mio DM als Zuschüsse zur kirchlichen Lehrerfortbildung gezahlt. Die Zahlung erfolgt im Bereich der Evangelischen Kirche aufgrund Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29. März 1984 und im Bereich der Katholischen Kirche aufgrund Artikel VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984.

An die Alt-Katholische Kirche wurden 1993 250 420 DM Dotationen und 119 000 DM Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrerhinterbliebenen gezahlt. Die Zahlung der Dotationen an die Alt-Katholische

Kirche basiert auf der Anerkennung des ersten Alt-Katholischen Bischofs im Jahre 1873 durch königliche Urkunde vom 19. August 1873 als katholischer Bischof. 1874 erfolgte erstmalig die Feststellung der Dotationen im Staatshaushalt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Rechtsnachfolger des Staates Preußen die von Preußen gewährte Dotation des Bischofs in voller Höhe übernommen. Die Dotation der Diözesanverwaltung hat das Land anteilig übernommen.

Die Beihilfen zur Pfarrerbesoldung werden wie im Bereich der Evangelischen und der Katholischen Kirche aufgrund des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung gewährt.

An die jüdischen Kultusgemeinden wurde 1993 ein Betrag in Höhe von 2 Mio DM als Zuschuß zu den personellen und sächlichen Aufwendungen der jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag zwischen den Jüdischen Kultusgemeinden und den Jüdischen Landesverbänden sowie dem Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1992 gezahlt.

Zur Frage 3

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen. 1993 betrug die Betreuungsfläche 745 175 qm. Insgesamt standen für die Betreuung 1 080 500 DM im Jahre 1993 zur Verfügung. Hiervon wurden 540 200 DM vom Bund getragen. Neben der Betreuung der geschlossenen und offenen jüdischen Friedhöfe wurden Zuschüsse zu aktuellen Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund von Zerstörungen geleistet. Für diesen Zweck wurden 1993 insgesamt 66 250 DM verausgabt.

Für Sicherungsmaßnahmen an Einrichtungen der jüdischen Gemeinden wurden 1993 aus Kapitel 05 610 Titel 893 20 Zuschüsse in Höhe von 200 000 DM geleistet. Hierbei handelte es sich um Sicherheitsverglasungen sowie die Errichtung von Sicherheitsschleusen bei jüdischen Synagogen.

Kleine Religionsgemeinschaften erhalten durch das Kultusministerium aus Kapitel 05 610 Titel 684 16 regelmäßig Unterstützungen zu bestimmten Projekten oder zur Finanzierung von Personalkosten. 1993 wurden aus den hier zur Verfügung stehenden 270 000 DM die Serbisch-Orthodoxe Kirche, die Freigeistige Landesgemeinschaft, die Heilsarmee, die Ökumenische Kommission und die Griechisch-Orthodoxe Metropole unterstützt.

Der Neubau eines Gemeindezentrums für die Jüdische Gemeinde Aachen wird durch das Land mit insgesamt 3 Mio DM gefördert. 1993 wurden für diesen Zweck 2 Mio DM zur Verfügung gestellt. Für 1994 ist ferner ein Zuschuß in Höhe von 900 000 DM zum Neu- bzw. Umbau einer Synagoge der Jüdischen Gemeinde Bochum-Herne-Recklinghausen in Recklinghausen etatisiert.

Als eigene Baumaßnahme, die jedoch auch den Kirchen zugute kommt, ist die Sanierung des landeseigenen Altenberger Doms im Haushalt des Kultusministeriums veranschlagt. Die Gesamtkosten der Sanierung werden nach jetziger Berechnung 26 283 000 DM betragen. Die jährlichen Bausummen betragen zwischen 2,5 und 4,2 Mio DM.

Zur Frage 4

- Kultusministerium

Die Kirchen erhalten durch das Kultusministerium Leistungen für die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft aufgrund des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes.

- Finanzministerium

Die Religionsgesellschaften (Kirchen), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unterliegen hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit und des damit zusammenhängenden Vermögens nicht der Besteuerung.

Haushalt Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Zahlungen an die Kirchen im Sinne der Kleinen Anfrage 2419 leistet das Wissenschaftsministerium im Falle der staatlich anerkannten Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum an die Evangelische Kirche als Träger der Fachhochschule. Der Zuschuß betrug im Haushaltsjahr 1993 9 970 000 DM. Im korrespondierenden Fall der staatlich anerkannten Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen in Köln erhält demgegenüber eine GmbH aus den fünf Bistümern/Erzbistümern als Träger der entsprechenden Fachhochschule einen Zuschuß. (1993: 16 200 000 DM). Die Zuschüsse werden aufgrund der geschlossenen Finanzierungsverträge vom 8. Februar 1989 gemäß § 78 Fachhochschulgesetz gewährt; sie beinhalten ausschließlich die refinanzierten Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik an die jeweiligen Hochschulen. An der Katholischen Fachhochschule wird zusätzlich der nicht refinanzierte Studiengang pastoraler Dienst/Religionspädagogik und an der Evangelischen Fachhochschule der ebenfalls nicht refinanzierte Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik angeboten.

Bezüglich der Theologenausbildung an den Universitäten begegnet es sowohl haushaltssystematischen als auch bildungspolitischen Bedenken, diese Ausbildung als direkte oder indirekte Transferleistung des Landes an die Kirchen zu verstehen, auch wenn ein weitgehender Einfluß der Kirchen auf Lehre und Lebenswandel (= nihil obstat) des Lehrpersonals und der Lehrinhalte konzidiert werden muß. Bei einer weitergehenden, differenzierten Betrachtungsweise wäre im übrigen die Lehrerausbildung von vornherein auszuklammern, da nach der Struktur des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen das Lehramt an Schulen nach Schulstufen gegliedert ist und eine Kombination von Unterrichtsfächern entsprechend den Regeln der Prüfungsordnung für die verschiedenen Lehrämter vorsieht.

Angaben zu den Hochschulstandorten Bochum, Bonn und Münster, an denen jeweils für beide Glaubensrichtungen vollstrukturierte Theologische Fakultäten bestehen, sollen daher lediglich über die Größenordnung informieren, in welchem Umfang Theologenausbildung angeboten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Bochum und Bonn in den Fakultäten auch die Ausbildung für das Lehramt Religionslehre Sekundarstufe II angeboten wird und in Münster Studienmöglichkeiten für die Lehrämter der Sekundarstufe II und I und der Primarstufe bestehen. Für beide Theologien zusammen werden an den genannten drei Standorten insgesamt 216 Stellen für wissenschaftliches Personal ausgewiesen. Diese Zahl ist in Relation zu setzen zu insgesamt knapp 17 600 Stellen für wissenschaftliches Personal insgesamt im Universitätsbereich in Nordrhein-Westfalen.

Aus diesen Angaben lassen sich jedoch quantitative Finanzvolumina nicht ableiten oder auch nur abschätzen, da der Hochschulhaushalt nach dem Prinzip der Kameralistik und nicht nach Kostenstellen gegliedert ist und insofern eine Zuordnung von Overhead- und Gemeinkosten, Investitionsmitteln und Unterhaltungskosten etc. nicht dargestellt werden kann. Eine Universität muß vielmehr als umfassende Lehr- und Forschungsstätte begriffen werden, deren differenziertes Ausbildungs- und Studienangebot nicht einzelnen Interessengruppen zugerechnet werden kann.

Haushalt Ministerium für Bauen und Wohnen

Die Pflicht des Landes zur Bauunterhaltung seiner Liegenschaften aus wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Gründen besteht auch für kirchliche Bauanlagen, die sich im Eigentum des Landes befinden. Darüber hinaus trägt das Land zu den Kosten der Bauunterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude bei, für die eine staatliche Baulastverpflichtung (Kultusbaulast) besteht. Kultusbaulasten (Patronatsbauten, sonstige Rechtsverpflichtungen) sind die in bestimmten Fällen bestehenden objektbezogenen Rechtsverpflichtungen des Landes, bauliche kirchliche Anlagen, Wohnhäuser für kirchliche Bedienstete sowie in den jeweiligen Einzelfällen nicht fest verbundenes Zubehör instandzuhalten, wieder herzustellen und unter Umständen auch zu erweitern oder neu zu errichten.

Gegenstand, Inhalt und Umfang der Kultusbaulasten richten sich nach dem Patronatsbauverzeichnis und den Richtlinien des Kultusministeriums über die Erfüllung von Kultusbaulasten; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Die Pflege und Instandhaltung der landeseigenen kirchlichen Bauanlagen und der Patronatsbauten, bei denen das Land die Baulast ganz oder teilweise trägt, ist wie bei allen landeseigenen Gebäuden Aufgabe der Staatlichen Bauverwaltung im Rahmen der Bauunterhaltung nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau NW). Die erforderlichen Ausgaben für die Bauunterhaltungsarbeiten werden im Landeshaushalt bei Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 519 20 und Titel 711 10 bereitgestellt.

Im Eigentum des Landes stehen 21 Kirchen und Kapellen sowie 20 Pfarrgebäude. Für 163 Bauanlagen mit Patronatsverpflichtung - Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Nebengebäude - bei 111 Kirchengemeinden ist das Land ganz oder teilweise baulastpflichtig.

Insgesamt hat das Land somit für 204 kirchliche Gebäude die Kosten der Bauunterhaltung - ganz oder teilweise - zu tragen. Für das Haushaltsjahr 1993 sind im Maßnahmenkatalog der Staatlichen Bauverwaltung für Grundinstandsetzungsmaßnahmen und Kleine Baumaßnahmen bei Kapitel 20 020 Titel 519 20 und Titel 711 10 insgesamt 6 226 000 DM veranschlagt. Außerdem haben die Bezirksregierungen für dringende Instandsetzungsmaßnahmen und für unvorhergesehene Instandsetzungsarbeiten an Dach und Fach aus den ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Pauschalmitteln für Bauunterhaltungsarbeiten weitere Ausgaben in Höhe von rd. 2 825 000 DM bereitgestellt, so daß für Bauunterhaltungsarbeiten und Kleine Baumaßnahmen an kirchlichen Bauanlagen insgesamt 9 051 000 DM bereitgestellt wurden.

Haushalt Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr hat im Rahmen des Denkmalförderungsprogrammes 1993 des Landes Nordrhein-Westfalen für denkmalpflegerische Maßnahmen an Denkmälern, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz) Einzelzuschüsse in Höhe von insgesamt 13,374 Mio DM gewährt.

Die Fördermittel verteilen sich wie folgt:

Katholische Kirche	8 425 162 DM
Evangelische Kirche	3 575 675 DM
sonstige Religionsgemeinschaften	1 373 325 DM

Haushalt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz sind die Investitionen der Krankenhäuser grundsätzlich mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren, während die Betriebskosten von den Benutzern getragen, d.h. über den Pflegesatz abgegolten werden.

Bei den Zahlungen an die Krankenhäuser handelt es sich nicht um Zuwendungen, sondern um Zahlungen aufgrund von Rechtsansprüchen. In Nordrhein-Westfalen sind rd. 75 % aller Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft. Die Fördermittel werden an die Krankenhausträger gezahlt.